

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Wabern, Ortsteil Zennern

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

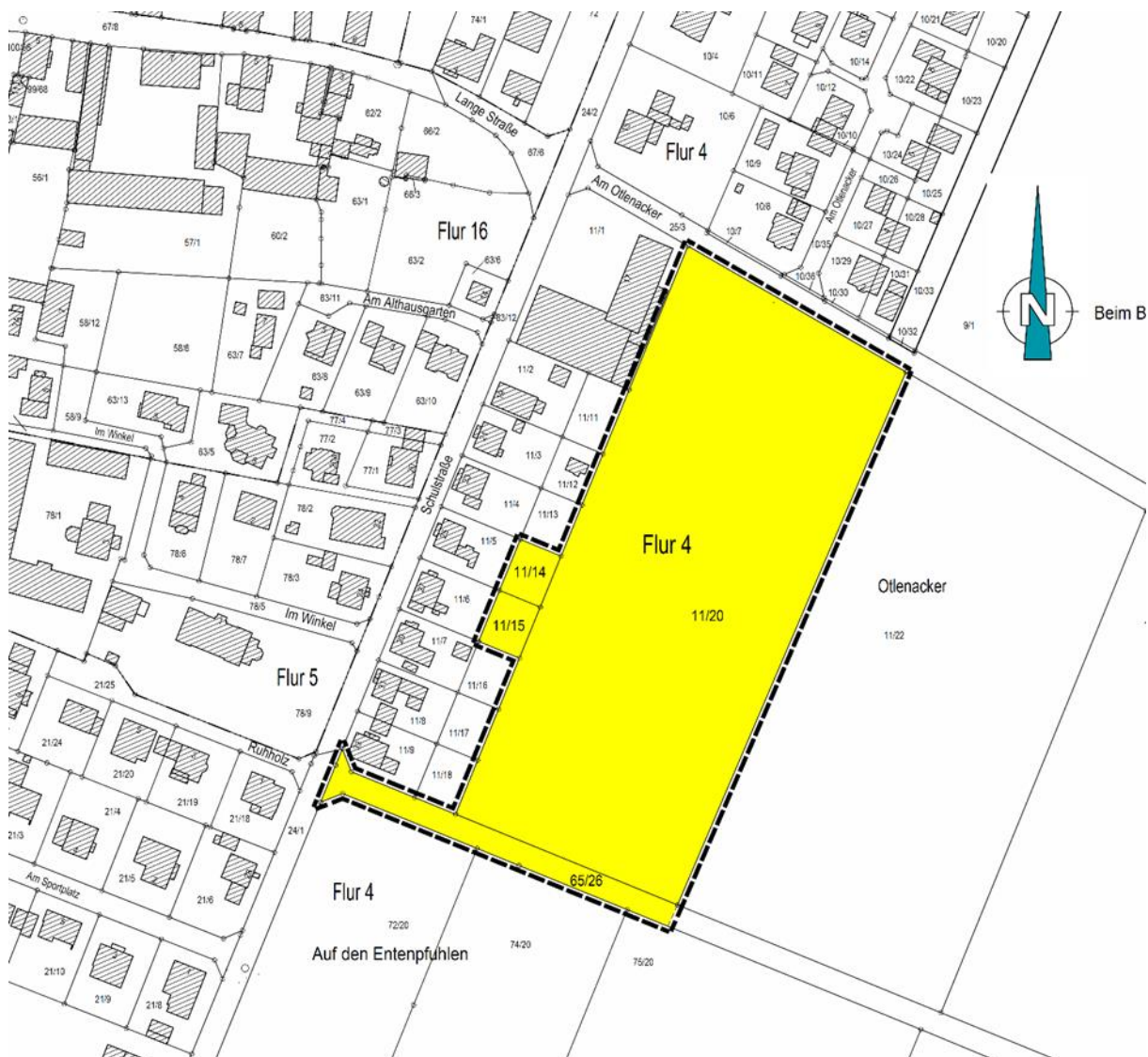
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern hat am 03.11.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“ wird der seit dem 17.05.2002 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Schulstraße“ in seinen Festsetzungen geändert. Ziel ist Korrektur der geplanten Erschließung und der damit verbundenen Flächenaufteilung für die südlich der Gemeindefraße *Am Ottenacker* gelegene Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schulstraße“. Die Neuordnung der Fläche steht im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Verkauf einer Teilfläche an den Maschinenring Zennern. Die bisher festgesetzte Mischgebietsfläche, die östlich an die Betriebsfläche des Maschinenrings anschließt, soll nach Osten erweitert werden. Dadurch entfällt die im Bebauungsplan festgesetzte Anbindung der Allgemeinen Wohnbaufläche an die Gemeindefraße *Am Ottenacker*.

Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Zennern und umfasst die in der Flur 4 liegenden Flurstücke 11/20, 11/14, 11/15 und 65/26 (tlw.).



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wabern ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wabern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus, Landgrafenstraße 9, EG, Zimmer 2 oder Zimmer 5, während der allgemeinen Dienststunden jeweils montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegt. Über die Planinhalte wird Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist auch ins Internet eingestellt und unter <https://www.wabern.de/buergerservice-rathaus/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> einsehbar.

Die Gemeindeverwaltung weist nachrichtlich darauf hin, dass durch eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Wabern die v. g. amtliche Bekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird.

Wabern, 25.11.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Wabern

C. Steinmetz, Bürgermeister